Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 8 (1935-1936)

Heft: 1

Artikel: Zur Frage der Hinausschiebung des Eintrittsalters in das Erwerbsleben

Autor: Stocker, Otto

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-850433

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZER ERZIEHUNGS-RUNDSCHAU

ORGAN FÜR DAS ÖFFENTLICHE UND PRIVATE BILDUNGSWESEN DER SCHWEIZ

45. JAHRGANG DER „SCHWEIZERISCHEN PÄDAGOGISCHEN ZEITSCHRIFT" 29. JAHRGANG DER „SCHULREFORM"

Herausgegeben von Dr. K. E. Lusser, Institut Dr. Schmidt, St. Gallen, in Verbindung mit Universitäts-Professor Dr. P. Bovet, Prof. Dr. v. Gonzenbach, Prof. Dr. W. Guyer, Prof. Dr. H. Hanselmann, Rektor J. Schälin und Seminar-Direktor Dr. W. Schohaus • Redaktion des allgemeinen Teiles: Seminar-Direktor Dr. W. Schohaus • Redaktion von „Schulleben und Schulpraxis" Professor Dr. W. Guyer

ZÜRICH
APRILHEFT 1935
NR. I VIII. JAHRGANG

Zur Frage der Hinausschiebung des Eintrittsalters in das Erwerbsleben

Von Otto Stocker, Berufsberater, Basel

Mit Kreisschreiben vom 31. August 1934 haben sich das Eidgenössische Departement des Innern und das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in dieser Frage an die Kantonsregierungen gewandt.

Vernehmen wir zunächst, zum Teil auszugsweise, den Wortlaut dieses Kreisschreibens.

„Der Gedanke, den Arbeitsmarkt durch die Heraufsetzung der Altersgrenze, bei welcher Kinder einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit obliegen dürfen, zu entlasten, gewinnt in den letzten Jahren immer mehr an Boden. Die Presse hat sich verschiedentlich damit befaßt. Die Frage ist ferner in einigen Parlamenten beraten worden, und diese Beratungen haben zu vereinzelten Maßnahmen geführt. Andere Vorlagen sind noch hängig. Auch die Schweizerische Vereinigung für Sozialpolitik widmet dem Problem des Eintritts der Schulentlassenen ins Erwerbsleben, seit einigen Jahren besondere Aufmerksamkeit und hat durch einen Arbeitsausschuß wertvolle Studien darüber vernehmen lassen[1]). Die Bestrebungen gehen allgemein dahin, in denjenigen Kantonen, wo heute infolge einer frühern Beendigung der obligatorischen Primarschulpflicht der Eintritt ins Erwerbsleben vor dem vollendeten 15. Altersjahr möglich ist, die Altersgrenze von 15 Jahren einzuführen."

„Bundesvorschriften betreffend das Mindesteintrittsalter enthält zurzeit das Eidgenössische Fabrikgesetz, welches in Art. 70 bestimmt, daß Kinder, die das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, oder die über dieses Alter hinaus zum täglichen Schulbesuch gesetzlich verpflichtet sind, zur Arbeit in Fabriken nicht verwendet werden dürfen. Ferner bestimmt Art. 2 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben, daß Kinder, welche das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, in dem Gesetz unterstellten Betrieben und deren Nebenbetrieben nicht gewerbsmäßig beschäftigt werden dürfen. Dieses Gesetz gilt für die dem Fabrikgesetz nicht unterstellten gewerblichen Betriebe, nicht aber für die Landwirtschaft, den Handel und das Gastwirtschaftsgewerbe."

Nun zur Begründung der Forderung der Hinaufsetzung des Eintrittsalters:

Sie sind pädagogischer und hygienischer Natur.

[1]) Die Initiative zu diesem Arbeitsausschuß hat Fräulein Dora Schmidt im BIGA ergriffen. Ein großer Teil der in diesem Ausschuß gehaltenen Referate ist in der Schweizerischen Zeitschrift für Hygiene erschienen.

„Ein großer Teil der mit 14 Jahren ins Erwerbsleben eintretenden Kinder", so fährt das Kreisschreiben fort, „ist den Berufserfordernissen noch nicht gewachsen. Dazu kommt als neues Moment die bestehende Arbeitslosigkeit. Es wird mehr und mehr unverständlich, daß Angehörige älterer Jahrgänge und Generationen arbeitslos sind. In sehr vielen Fällen könnte die Kinderarbeit (Ausläuferdienste, leichte Hilfsarbeiten) von ältern, weniger leistungsfähigen Arbeitslosen, oder mit leichten Gebrechen behafteten Erwachsenen ausgeführt werden, also von Leuten, die den Arbeitsmarkt, die Arbeitslosenkassen, die Krisenunterstützung und schließlich die Armenbehörden belasten.

Über die Zahl der unter 15 Jahre alten Erwerbenden gibt eine Mitteilung des Eidgenössischen Statistischen Amtes auf Grund der Volkszählung 1930 Aufschluß:

	Total	Männlich	Weiblich
1. Industrie, Handwerk	3029	1525	1504
2. Handel, Bank, Versicherung	369	140	229
3. Gastwirtschaft	105	38	67
4. Verkehr	18	14	4
5. Öffentl. Verwaltung, liberale Berufe	35	25	10
	3556	1742	1814

Der Leser wird mit uns über die verhältnismäßig geringe Zahl der in Frage kommenden Kinder überrascht sein. Die Überraschung ist angenehmer Natur im Hinblick auf die Jugend, eine Enttäuschung bei dem, der hoffte, daß mit der vorgesehenen Maßnahme der Arbeitslosigkeit wirksam gesteuert werden könnte.

Das Kreisschreiben geht nun auf die Frage ein, ob auf Grund von Art. 34ter der Bundesverfassung in allen Berufen, die gestützt auf diese Artikel erfaßt werden können, das heißt für Industrie, Handel, Gewerbe, Gastwirtschaft, Verwaltung und Verkehr, die Altersgrenze auf das 15. Altersjahr hinaufgesetzt werden könnte.

Die beiden Departemente sehen vorderhand davon ab, dem Bundesrat zu Handen der eidgenössischen Räte eine Vorlage in diesem Sinne zu unterbreiten. Fügen wir gleich bei, daß in der Dezembersession Herr Nationalrat Saxer, St. Gallen dem Nationalrat ein darauf bezügliches Postulat eingegeben hat. Was die beiden Departemente davon abhält, von sich aus diese Forderung aufzustellen, *ist die Befürchtung der Folgen einer allfälligen Lücke zwischen Schulaustritt und Erwerbsbeginn.* Diese Befürchtung hat ihre sozialen und pädagogischen Gründe.

Es gibt noch Kantone, wo die obligatorische Volksschule mit dem vollendeten 14. oder gar schon mit dem 13. Altersjahr endigt. Es würde nicht unbedingt als Vorteil angesehen, wenn die in Frage kommenden Kinder im Alter von 13 bis 15 Jahren mangels anderweitiger Beschäftigung Stellen in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft annehmen müßten, weil, wenn auch nur vereinzelt, doch die Gefahr der körperlichen Überanstrengung der im Entwicklungsalter stehenden Kinder durch unverständige Arbeitgeber zu befürchten wäre.

Die Bundesbehörde ist der Auffassung, daß die geplante Maßnahme erst in Vorschlag gebracht werden könnte, wenn die Kantone in vermehrtem Maße das Ende der Primarschulpflicht auf das vollendete 15. Altersjahr angesetzt oder *andere Institutionen geschaffen haben werden*, welche es gestatten, die Fürsorge für die Kinder auf die Lücke zwischen Schluß der Primarschule und Beginn der Erwerbstätigkeit auszudehnen.

Finanzielle Gründe sprechen gegen die Möglichkeit der Erweiterung der Schulpflicht um ein Jahr. Weitere Lösungsmöglichkeiten: Hinaufsetzung des Eintrittsalters in die Primarschule um ein Jahr, was zur Folge hätte, daß Kindergärten eingerichtet werden müßten.

Das Kreisschreiben wünscht nun abschließend von den Kantonsregierungen die Stellungnahme zu folgenden Fragen zu kennen:

1. Soll den eidgenössischen Räten eine Vorlage zur Abänderung von Art. 34, zwecks Hinaufsetzung des Eintrittsalters, unterbreitet werden?
2. Soll für Kinder zwischen 14 und 15 Jahren eine zeitlich beschränkte Erwerbstätigkeit in den fraglichen Berufen gestattet werden, zum Beispiel zwei Stunden?
3. Besteht im betreffenden Kanton die obligatorische Primarschulpflicht bis zum 15. Altersjahr? Wenn nein, sind Aussichten vorhanden, daß durch Erhöhung des Eintrittsalters bei Erlaß der Bundesvorschriften die entstehende Lücke zwischen Primarschulschluß und Beginn des Erwerbslebens ausgefüllt werden kann?"

Dies der Inhalt des erwähnten Kreisschreibens. Die aufgestellten Fragen haben ihre erzieherische und ihre finanzielle Seite, und zwar für das Gemeinwesen, für die Wirtschaft und für die einzelne Familie.

Gemeinwesen, Wirtschaft und Familie haben übereinstimmende Interessen, nämlich die Jugend in körperlich, geistig und seelisch reiferem Zustand ins Berufs- und Arbeitsleben eintreten zu sehen.

Handel, Industrie, Handwerk und Gastgewerbe haben an zu jugendlichen Hilfskräften kein Interesse. Gegen die geplante Maßnahme der Hinaufsetzung des Eintrittsalters ins Erwerbsleben wäre von der Wirtschaft kein Widerstand zu erwarten.

In den Kantonen, in denen die Schulpflicht nicht bis zum 15. Altersjahr dauert — die Mehrzahl der Kantone kommt in Frage — müßte auf irgendwelche Weise die Lücke zwischen Schulentlassung und dem 15. Altersjahr ausgefüllt werden, sei es durch einfache Verlängerung der Primarschulpflicht, sei es durch Schaffung von Einrichtungen, welche die noch nicht 15jährige Jugend der Eigenart der Altersstufe entsprechend fortbilden und im Hinblick auf die bevorstehende Berufswahl und Berufsbildung *vor*bilden könnten.

Gegen die Erweiterung der Schulpflicht sprechen finanzielle und erzieherische Gründe.

Die immer gespanntere Finanzlage der Kantone und der Gemeinden verbietet eine Maßnahme, die den Gedanken der Rationalisierung so ganz widerspräche. Jedes Gemeinwesen hat alle Ursache, mehr als bisher eine Gewinn- und eine Verlustrechnung aufzustellen. Die Verlängerung der Primarschulpflicht brächte bei der schulmüden Jugend ein Ergebnis, das in einem schreienden Gegensatz zu den finanziellen und ideellen Opfern stünde. Mit den ideellen Opfern meine ich den Aufwand von Energie und Lebenskraft der Lehrkräfte.

Was im Interesse der weitern Fortbildung und Vorbildung unserer Jugend geplant wird, muß gründlich überprüft werden.

Der 14jährige Schulentlassene ist schulmüde, besser gesagt, schulbankmüde. Der Schulentlassene, der nicht höhern Schulen zustrebt, dürstet nach praktischer Arbeit, nach Betätigung an der Werkbank oder in der Landwirtschaft. Der Handfertigkeitsunterricht nimmt mit seinen zwei Stunden pro Woche einen zu schmalen Raum ein, als daß er diese Art Jugend befriedigen könnte. Die später werktätige Jugend bedarf im Zeitpunkt der Schulentlassung der Individualisierung. Auch die Mädchen sind der immer noch stark vorwiegenden rein geistigen Schularbeit müde und drängen nach praktischer Arbeit. Sehen wir zu, wie in Basel versucht wird, die schulentlassene Jugend vor dem vorzeitigen Eintritt ins Berufs- und Arbeitsleben abzuhalten dadurch, daß ihr gemäße Schuleinrichtungen zur Verfügung gestellt werden, Klassen, die den Eltern und der Jugend einleuchten und sie veranlassen, von sich aus den Schulbesuch fortzusetzen.

Nennen wir diese verschiedenartigen Fortbildungsklassen, die geschaffen wurden, chronologisch nach ihrem Entstehen:

Da haben wir einmal die Fortbildungsklasse bei der Realschule. Deren Schüler haben noch keinen ausgesprochenen Berufswunsch und warten die Zeit reiferer Verfassung ab.

Die immer allzuvielen aber, deren Neigung in einem Beruf der Metallbearbeitung geht, streben der Gewerbeschule zu. Dort sind *Vorlehrklassen* eingerichtet. Die Vorlehrklassen für Metallbearbeitung werden von je zwei Lehrern geführt. Der eine, Werkmeister der Mechanik, gibt den *praktischen* Unterricht, mit Feilarbeiten am Schraubstock und an einigen Arbeitsmaschinen. Die Zahl der Stunden beträgt 23. Der theoretische Unterricht, der teilweise mit dem praktischen im engsten Zusammenhang steht — der betreffende Unterricht, Fachzeichnen und Berufskunde, wird vom Werkmeister erteilt — umfaßt 16 Stunden und zwar außerdem Deutsch, Rechnen, Geometrie, Zeichnen und Turnen. Der Unterricht hat eine gewisse Ähnlichkeit mit demjenigen einer Lehrwerkstätte, mit dem Unterschied, daß keine Aufnahmeprüfung besteht, Die Eignung für einen Beruf der Metallbearbeitung wird durch den Unterricht festgestellt. *Es ist eine verlängerte und planmäßig aufgebaute Probezeit.* Wie sind die Eltern froh um diese Möglichkeit! Die Jugend findet sie — „glatt".

Doch ehe vom Wert dieser Vorlehre noch weiter berichtet wird, sei beigefügt, daß auch eine Vorlehre besteht für *Holzbearbeitung*. Sie ist nicht allein für zukünftige Schreiner bestimmt. Auch der zukünftige Wagner, Drechsler, Maler, Tapissier-Décorateur, Bauzeichner, erlernt dort Dinge, die ihm später zustatten kommen. In diese Vorlehrklassen kann jeder Schulentlassene eintreten, ob er dann die oberste Klasse der Grundschule erreicht hat oder nicht.

Die Vorlehre hat neben der Ausprobierung von Eignung und Neigung noch eine weitere Aufgabe. Der zukünftige Mechaniker und der zukünftige Schreiner erhalten die Grundbegriffe der Werkstattarbeit, vor allem, was sehr wichtig ist, von *fachmännischer* Seite aus die exakte Handhabung der Werkzeuge und ihre Instandstellung. Es ist dies ein Punkt von steigender Bedeutung deswegen, weil die Betriebsinhaber immer schärfere Anforderungen an ihre Hilfskräfte stellen, anderseits aber die Lehrmeister unter den heutigen und zukünftigen Verhältnissen weder Zeit noch Lust, eventuell auch nicht die Fähigkeit haben, sich der Berufsnovizen mit Geduld anzunehmen und ihnen zur rechten Zeit, nämlich ehe die pfuschige Arbeitsweise einsetzt, die Grundbegriffe der Berufsarbeit beizubringen.

Die in der Vorlehre ausprobierten und in die Grundbegriffe eingeführten Kandidaten werden von den einen Betriebsinhabern bevorzugt, von andern abgelehnt, deswegen, weil die Lehrlinge in der Vorlehre an ungestörte Bankarbeit gewöhnt worden sind und sie sich nur widerwillig für fortgesetzte Ausläuferdienste und Hilfsarbeiten gebrauchen lassen.

Die in der Vorlehre zugebrachte Zeit wird bei den Schreinern bereits voll angerechnet, sofern sie über 12 Wochen gedauert hat; in der Maschinenindustrie besteht eine Regelung nur insofern, als der Schweizerische Maschinenindustriellenverband empfiehlt, die Vorlehrzeit anzurechnen, sofern die Lehre einen guten Verlauf genommen hat.

Die Vorlehre gestaltet sich immer mehr zu einer notwendigen Ergänzung der Meisterlehre zu Beginn da, wo zufolge zunehmender Maschinenarbeit der Lehrbetrieb zu wenig Übung in Handarbeit bietet und für die leider zunehmenden Reparaturbetriebe mit ihrem Mangel an Neuarbeit, die für Lehrlinge geeignet wäre. Beispiel: Autogaragen!

Von besorgten Eltern wird die Vorlehre als Übergangsinstitution von Schule zu Werkstatt hoch geschätzt, auch aus erzieherischen Gründen. Man weiß ja, welche Redensarten von unverantwortlicher Seite in manchen Werkstätten geführt werden.

Der Wunsch läge nahe, in allen Berufsgruppen solche Vorlehren zu schaffen. In einer Großstadt wie Paris ist dies möglich und wird dort von der Chambre de Commerce auch durchgeführt.

(Die Vorlehre könnte auf dem Lande, und zwar bezirksweise geschaffen werden, ungefähr wie die Bezirksschulen.)

Parallel den Vorlehrklassen für Knaben bestehen an der Frauenarbeitsschule Vorlehrklassen für zukünftige Damenschneiderinnen.

Zeichnerisch veranlagte Knaben besuchen die Tagesklassen an der Gewerbeschule und machen ebenfalls eine Art Vorlehre durch.

Gehen wir zur Sekundarschule über, wie seit einigen Jahren die Oberstufe der Volksschule bezeichnet wird. Auch dort zeigte sich die Notwendigkeit, eine Fortbildungsklasse zu schaffen. Knaben, welche wegen mangelnder Neigung weder für die eine noch die andere Vorlehrklasse in Frage kommen, aber noch unreif sind, weder für die Berufswahl in gelernte, noch für den Eintritt ins Erwerbsleben in ungelernte Arbeit, gehen in die sogenannte *Vorklasse*. Sie wird von *einer* Lehrkraft erteilt und zwar im *Gesamtunterricht*. Der Lehrer entstammt dem Handwerk. Er hat sich nach Abschluß einer Berufslehre dem Lehrerstudium zugewandt, kennt also das Arbeitsleben aus jahrelanger, eigener Erfahrung. Auch dieses 9. Schuljahr an der Basler Volksschule hat die Aufgabe, die Schüler für das Arbeitsleben vorzubereiten. Dem Handarbeitsunterricht sind 16 Stunden zugeteilt. Führungen in Betriebe werden sorgfältig *vor*bereitet, durchgeführt und *ver*arbeitet. Mit allem Bedacht werden dabei die Lücken in Muttersprache, Rechnen, Zeichnen und Geometrie erfühlt und ausgefüllt, scheinbar nicht planmäßig, aber sehr absichtsvoll dadurch, daß die Schüler in ihrer Arbeit die Mangelhaftigkeit ihres Könnens entdecken, sich darob gehindert fühlen und um so mehr bereit sind, die Löcher zu stopfen. Die Klasse verzeichnet bis anhin nur ganz wenig vorzeitige Austritte. Die Führung der Klasse ist ein Versuch zur Lösung eines sehr bedeutsamen Problemes. An der Frauenarbeitsschule sind auch für die Mädchen Vorklassen geschaffen worden und zwar für begabtere und weniger begabte Mädchen.

Die Vorklassen für Knaben und Mädchen haben den praktischen Unterricht nicht im Umfange der Vorlehrklassen. Letztere haben ausgesprochenen beruflichen Einschlag im Gegensatz zu den Vorklassen, die ganz allgemein für das Arbeitsleben vorbereiten.

Was ist früher mit den schulentlassenen 14-Jährigen geschehen, die nicht mehr in die Schule gehen wollten, oder für welche keine weitere Schulklasse mehr da war? Viele von ihnen sind Ausläufer geworden, vorzeitige Geldverdiener mit der ganzen Gefahr, die in diesem Umstande liegt, oder man hat sie ins Welsche geschickt zu einem Bauer. Erfüllen sich die Hoffnungen der Eltern, daß durch Betätigung in landwirtschaftlicher Arbeit im Welschen die Berufswahl abgeklärt werde, nicht allein die Neigung, sondern was sehr wichtig ist, auch die Eignung? Wissen die Allzuvielen, die der Metallbearbeitung ihre ganze Liebe und Begeisterung schenken, nachdem das Welschlandjahr herum ist, ob sie wirklich dafür die Fähigkeiten und die Ausdauer besitzen? Und wenn sie zurückkommen, zu Ostern, kommen nicht viele zu spät, weil inzwischen alle Lehrstellen besetzt worden sind? Sind auch alle Schulentlassenen bereits reif für einen Welschlandaufenthalt?

Der Landaufenthalt hat für einen Stadtjungen seinen ausgesprochenen Wert, ob er dann in der deutschen Schweiz oder im Welschland zugebracht werde. Das Miterleben der Bauernarbeit bei schönem und bei schlechtem Wetter öffnet der Stadtjugend die Augen, nicht zu reden vom gesundheitlichen Wert.

Landaufenthalt und Vorlehre können auch kombiniert werden. Im Herbst Rückkehr und Eintritt in die Vorlehre, die semesterweise geführt wird, in meinen Augen die Ideallösung auch deswegen, weil der Knabe den Konfirmandenunterricht in der Wohnkirchgemeinde besuchen kann.

Welche Stellung nimmt die *Jugendlichenvermittlung* zur Frage der Heraufsetzung des Eintrittsalters ins Erwerbsleben ein, also diejenige Abteilung des Arbeitsamtes, die sich der ungelernten Jugendlichen annimmt, der schwachbegabten, der schulmüden? Diese Abteilung stellt fest, daß merkwürdigerweise nicht die bedrängtesten Eltern auf den Erwerb ihrer Kinder erpicht seien. Von den auf Verdienst

erpichten Eltern würde die geplante Maßnahme als eine empfindliche Beeinträchtigung ihrer Verfügungsfreiheit betrachtet. Für die zukünftigen Hilfsarbeiter komme weder die Vorlehre, noch ein Landaufenthalt, noch das Welschland in Frage, und doch gelangt auch diese Abteilung nicht dazu, die geplante Heraufsetzung des Eintrittsalters abzulehnen. Sie unterstreicht aber naturgemäß den Vorschlag, den der Schulpflicht Entlassenen eine bescheidene Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, doch nicht für täglich gleichviel Arbeitsstunden, sondern mit einer Festlegung pro Woche und der Tageszeit.

Hinsichtlich der weiblichen Jugend gelangt meine Kollegin ebenfalls zu einem bejahenden Ergebnis, aber ebenfalls ohne Verlängerung des Obligatoriums der Schulpflicht. Auch für die Mädchen bieten sich die verschiedensten Lösungsmöglichkeiten: Besuch von Fortbildungsklassen an der Mädchenrealschule, Vorklasse an der Frauenarbeitsschule, Besuch der Vorlehre für Damenschneiderinnen, Besuch von Nähschulen, Haushaltlehrjahr.

Indem auf der ganzen Linie von irgendwelchem Obligatorium abgesehen wird, wird von da und dort die Frage erhoben werden, was denn mit den durch die Pflichtvergessenheit mancher Eltern entstehende Gefährdung der Schulentlassenen geschähe.

Antwort: Erziehung der Eltern für ihre Aufgabe. Ich bin aus dem Lehrerstande hervorgegangen, kam in die Berufsberatung und hatte darin keinen halben Paragraphen, der mir Kompetenz gab, also Zwangsmittel gegenüber unverständigen Eltern. Ich kam vorübergehend in die staatliche Jugendfürsorge und Amtsvormundschaft und erhielt in dieser Arbeit Zwangsmittel. Ich wandte sie an in der Meinung, den Weg abkürzen zu können. Die Erfahrung lehrte mich bald, zu den Mitteln der Berufsberatung zurückzukehren, zur Belehrung der Eltern und ihrer Kinder, damit sie von sich aus, aus freien Stücken, den rechten Weg einschlagen und Opfer auf sich nehmen.

Aller Zwang nach erfüllter Schulpflicht kostet nur viel Geld mit einem ganz geringen Nutzeffekt. Es ist das Gegenteil von Rationalisierung. Die Zeiten lehren uns, davon abzusehen. Der meßbare und unmeßbare Erfolg aller unserer Erziehungs- und Bildungsarbeit steht ohnehin in keinem richtigen Verhältnis zu den Aufwendungen von Finanzen und menschlichen Energien.

Die im erwähnten bundesrätlichen Schreiben aufgestellten Fragen sind auf Grund der Basler Verhältnisse von der Berufsberatung aus wie folgt beantwortet worden.

Erste Frage: Ja.

Zweite Frage: Ja, doch mit Festsetzung des täglichen und wöchentlichen Maximums und der Regelung des Früh- und Spätdienstes, mit Ausschließung von gewissen Beschäftigungen, wie Programmverkauf, Zeitungsverkauf und Hausiertätigkeit jeder Art.

Dritte Frage: Die Lücke könnte ausgefüllt werden.

Die Verhältnisse sind natürlich von Kanton zu Kanton, ja von Bezirk zu Bezirk, selbst von Gemeinde zu Gemeinde grundverschieden. Diese Verhältnisse sind finanzieller, wirtschaftlicher und kultureller Natur und würden die Volksabstimmung entsprechend beeinflussen.

Ob eine Vorlage im Sinne einer Heraufsetzung des Eintrittsalters ins Erwerbsleben von den eidgenössischen Räten und vom Volke angenommen oder verworfen wird, ob einzelne Kantone oder Gemeinden von sich aus ganz einfach die Schulpflicht verlängern, so bleibt überall dieselbe Aufgabe, das Wartejahr vor dem Eintritt ins Berufs- und Erwerbsleben, ob es dann in oder außer der Schule zugebracht wird, der Eigenart des Übergangsjahres *anzupassen und dabei nach Möglichkeit zu individualisieren.* Daß bei dieser Individualisierung die Lehrerbildung ein ganz besonders bedeutsames Moment ist, sei nochmals hervorgehoben. Die Verbindung technisch-wirtschaftlicher Schulung in Landwirtschaft oder Handwerk, oder Industrie, mit dem pädagogischen Studium, schafft ein Wissen und ein Können, das für das schwierige Übergangsjahr von der Schule ins Arbeitsleben die Bürgschaft für den Erfolg bringt. Die Erfahrungen, die in den Basler Vorlehrklassen seit 1921 gemacht worden sind, belegen es.

Die Praxis der pädagogischen Strafe

Von W. Schohaus

Nun sind es bereits rund fünf Jahre her, seit die S.E.R. das *Problem der Körperstrafe* in einer längern Artikelreihe zur Behandlung brachte. Das Resultat war ganz eindeutig: Nach dem heutigen Stande psychologischen Wissens und pädagogischer Einsicht ist diese Strafmethode zu verwerfen. Aus den sehr verschiedenartigen Voten berufener Fachleute ließen sich die folgenden fast allen gemeinsamen Grunderkenntnisse herausheben:

1. Die Körperstrafe ist in sehr vielen Fällen für Leib und Seele der Kinder schädlich. – Schädigungen entstehen sehr leicht auch da, wo sie sich unserer Beobachtung augenblicklich oder für immer entziehen.
2. In der Schule bestehen sehr ernste Gefahren nicht nur für das Kind, welches geschlagen wird, sondern auch für die seelische Verfassung des *Lehrers* und im Hinblick auf den Gemeinschaftsgeist der *Klasse.*
3. Die Körperstrafe nützt so gut wie nie etwas. Sie ist notorisch ungeeignet, eine echte pädagogische Wirkung, d.h. eine Besserung im sittlichen Sinne zu erzielen.
4. Die Körperstrafe ist immer entbehrlich. Es braucht bei gutem Willen kein ungewöhnliches Maß von Einfühlungsgabe und pädagogischer Phantasie, um allen kindlichen Verfehlungen gegenüber gediegenere und zweckmäßigere Korrekturmittel zur Anwendung bringen zu können.

Soweit wir dies zu überblicken und zu beurteilen vermögen, folgt in der Schweiz nun auch die Praxis der Theorie in steigendem Maße: die Prügelseuche geht ständig zurück. Ein wachsendes Heer von Lehrern setzt seine Berufsehre darein, vollständig ohne diese bedenklichen Disziplinmittel auszukommen.

Wir haben keine Veranlassung, in diesen Spalten auf die Frage der körperlichen Züchtigung zurückzukommen. Es